

Ortsrechtsverzeichnis**Nr. 1 b**

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

Erstpräambel

Aufgrund des § 57 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und den §§ 6 und 8 der Hauptsatzung der Stadt Burscheid vom 09.03.1998 – jeweils in der bei Erlass dieser Zuständigkeitsordnung gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung vom 06.05.2003 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Burscheid beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluss am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	06.05.2003	15.05.2003	01.06.2003
I.Änd.	§ 2	15.10.2004	04.11.2004	09.11.2004
II. Änd.	§ 8 (2) 5., 7.	11.12.2007	17.01.2008	12.12.2007
III. Änd.	§ 3 (1) (2)	07.02.2008	14.02.2008	08.02.2008
IV. Änd.	§ 2 (1-2), § 7 (1-4), § 8 (1-4), § 8 wird § 9 § 10 (1-2), § 11 (1-2) § 12	02.03.2010	03.03.2010	03.03.2010
V. Änd.	§ 9 1) 11,13, 2) 5	17.11.2016	18.11.2016	18.11.2016

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

Inhalt

- § 1 Ausschüsse und allgemeine Aufgabenabgrenzung
- § 2 Bildung von Ausschüssen
- § 3 Hauptausschuss
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Wahlprüfungsausschuss
- § 6 Wahlausschuss
- § 7 Stadtentwicklungsausschuss
- § 8 Umweltausschuss
- § 9 Schul- und Sozialausschuss
- § 10 Kulturausschuss
- § 11 Sportausschuss
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Ausschüsse und allgemeine Aufgabenabgrenzung

- 1) Den vom Rat der Stadt Burscheid gebildeten Ausschüssen obliegt im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung innerhalb der Grenzen des § 6 Abs. 1 Hauptsatzung
 01. die Beratung über alle ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten;
 02. die Entscheidung über die ihnen zur selbständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten, soweit der Rat für den Einzelfall keine andere Regelung beschließt.
- 2) Die Bestimmung der §§ 6 und 8 der Hauptsatzung sind zu beachten.
- 3) Haben Ausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit Angelegenheiten des Rates vorzubereiten, sind dem Rat Beschlußvorschläge zu unterbreiten.

§ 2

Bildung von Ausschüssen

- 1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

Bezeichnung	Mitglieder
1. Hauptausschuss (Bürgermeister ist kraft Gesetzes Vorsitzender)	13
2. Rechnungsprüfungsausschuss	11
3. Wahlprüfungsausschuss	7
4. Wahlausschuss (8 Beisitzer und Wahlleiter als Vorsitzender)	9
5. Stadtentwicklungsausschuss	13
6. Umweltausschuss	13
7. Schul- und Sozialausschuss	13
8. Kulturausschuss	13
9. Sportausschuss	13

- 2) Der Rat kann weitere Ausschüsse bilden.

§ 3

Hauptausschuss

- 1) Der Hauptausschuss nimmt auch die Aufgaben des Finanzausschusses, des Personalausschusses und Beschwerdeausschusses wahr und behandelt Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NW.
- 2) Dem Hauptausschuss obliegen neben den in § 59 Abs. 1 GO NW genannten folgende Aufgaben:

Beratung über

1. alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind;
2. Grundstücksangelegenheiten

Entscheidungsbefugnisse über

1. alle Angelegenheiten, die nicht dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten oder durch Gesetz oder Ratsbeschluss einem Ausschuss zur Entscheidung unmittelbar übertragen worden sind;
2. alle Angelegenheiten, die nicht zu den dem Bürgermeister übertragenen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören (§ 14 Hauptsatzung);
3. die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung nach § 61 Satz 1 GO NW; (gekürzt)
4. die Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet – dringliche Entscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NW;
5. die Veränderung des beamtenrechtlichen Grundverhältnisses oder des Arbeitsverhältnisses eines Bediensteten in einer Führungsfunktion zur Stadt Burscheid im Sinne des § 73 Abs. 3 GO NW im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (§ 18 Hauptsatzung);
6. die Durchführung repräsentativer Veranstaltungen von besonderer Bedeutung;
7. die Angelegenheiten der Feuerwehr;
8. der Erwerb von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen sowie die Bewilligung von Zuwendungen dazu im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist;

9. die Annahme von Schenkungen, sofern nicht gemäß der Hauptsatzung der Bürgermeister zuständig ist und die Annahme von Schenkungen, mit der dauerhafte Verpflichtungen verbunden sind;
10. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Schiedsmänner und deren Stellvertreter;
11. die Stundung und Niederschlagung von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen der Stadt, sofern nicht gemäß der Hauptsatzung der Bürgermeister zuständig ist und wenn der Schuldner seiner Verpflichtungsoffenbarung der finanziellen Verhältnisse gegenüber der Verwaltung nachkommt;
12. den Erlass von Forderungen der Stadt, sofern nicht gemäß der Hauptsatzung der Bürgermeister zuständig ist;
13. die Vergabe von Aufträgen, sofern nicht gemäß der Hauptsatzung der Bürgermeister oder gem. der Zuständigkeitsordnung andere Ausschüsse zuständig sind; darüber hinaus Auftragsänderungen und –ergänzungen, wenn diese 10 % der Ursprungssumme übersteigen und sofern nicht gemäß der Hauptsatzung der Bürgermeister zuständig ist;
14. die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters;
15. die Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 2 GO NW (gekürzt); soweit sie den Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses betreffen. Anderenfalls sind die zur Entscheidung berechtigten Ausschüsse zu befassen (Verweisung).
16. die Annahme von Spenden, die unmittelbar für die Stadt bestimmt sind, sofern nicht gemäß der Hauptsatzung der Bürgermeister zuständig ist;
17. die Ausführung aller Hochbaumaßnahmen, ggf. unter Berücksichtigung der von den Fachausschüssen erarbeiteten Programme;
18. Verkauf von Holz, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
19. Widmung von städtischen Straßen, Wegen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr sowie deren Entwidmung.

§ 4**Rechnungsprüfungsausschuss**

Beratung und Entscheidungsbefugnisse über:

1. die nach § 59 Abs. 3 und § 101 Abs. 1 GO NW übertragenen Aufgaben;
2. die vom Rat allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben.

§ 5**Wahlprüfungsausschuss**

Beratung über:

1. die Vorprüfung von Amts wegen der gegen die Kommunalwahl erhobenen Einsprüche;
2. die Vorprüfung von Amtswegen wegen der Gültigkeit der Wahl.

§ 6**Wahlausschuss**

Beratung und Entscheidungen über die im Kommunalwahlgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 7**Stadtentwicklungsausschuss**

- 1) Beratung und Entscheidung zur Stadtplanung – als eine umfassende und auf die Zukunft ausgerichtete Betrachtung der Nutzung des gesamten Stadtgebietes - einschließlich aller Entwicklungspläne und übergeordneten Flächenplanungen, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates berührt wird:
 1. Flächennutzungsplan /Rahmenpläne
 2. Bebauungspläne, incl. Eingriffs- u. Ausgleichsplanung sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen
 3. Landschaftspläne
 4. Grünordnungspläne
 5. Lärminderungspläne/Lärmaktionsplan
 6. Verkehrs- und Wirtschaftsplanung
 7. Planung von Rad-, Reit- und Wanderwegen
 8. Planung von Straßen, Wegen und Plätzen/Grünflächen incl. Friedhof
 9. Grundsatzangelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs
 10. Allgemeine Verkehrsangelegenheiten;

bei Verkehrsbesprechungen des Rheinisch-Bergischen Kreises sollte von jeder Fraktion ein Teilnehmer zugegen sein.

- 2) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der Wirtschafts- und Strukturförderung, z.B.:
 1. Leitbildentwicklung
 2. Regionales Marketing, z.B. Regionale 2010, Projekte der Rhein. Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft
 3. Unterstützung regionaler Vermarktungsideen, z.B. Höferoute
 4. Tourismusangelegenheiten
 5. Breitbandversorgung (DSL)

- 3) Beratung und Entscheidung über baurechtliche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, z.B.:
 1. Bauvoranfragen von besonderer Bedeutung (auch bei Denkmalschutz)
 2. größere Bauvorhaben inkl. Denkmalschutz

- 4) Beratung von Angelegenheiten des Denkmalschutzgesetzes, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates berührt wird
 - Satzungen zur Unterstellung von Denkmalbereichen

Keine Vorberatung, wenn Beitrags- u. Gebührensatzungen zum Ausgleich der Gebühren zu ändern sind (Hauptausschuss + Rat)

§ 8

Umweltausschuss

- 1) Entwicklung von Grundsätzen (und Strukturen) zur Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Einwohner für Natur und Umwelt, z.B.:
 1. Burscheider Umweltwoche
 2. Durchführung von Wettbewerben zur Verschönerung des Stadtbildes
 3. Aktionen zum Umweltschutz (z.B. Müllsammelaktionen)

- 2) Beratung und Entscheidung über Konzepte zur Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen des städtischen Aufgabenbereiches (sofern kommunale Zuständigkeit), z.B.:
 1. Planung und Maßnahmen zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz
 2. Umgang mit Neophyten / Neozythen (gebietsfremde Pflanzen- und Tierarten)
 3. Maßnahmen zur Luftreinhaltung,
 4. Stadtförsten,

sofern nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung zuständig ist.

- 3) Beratung über Konzepte zur Energie- und Ressourcenschonung

- Stromsparkonzepte, SolarLokal
- 4) Städtische Positionierung (falls erforderlich) bei Themen in Kreiszuständigkeit,
- z.B.: 1. Veterinärwesen
2. Tierschutz

§ 9

Schul- und Sozialausschuss

- 1) Beratung über:
1. Sozialwesen;
 2. Jugendhilfe und Jugendpflege, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Kreises fällt;
 3. Gesundheitswesen;
 4. Bedarfsplanung von Kindergärten und Kinderspielplätzen;
 5. Angelegenheiten der Ausländer, Flüchtlinge, Aus- und Übersiedler
 6. Maßnahmen zur Unterbringung Obdachloser;
 7. Angelegenheiten der städtischen Jugendpflegeeinrichtungen;
 8. alle schulischen Angelegenheiten, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen;
 9. Schulentwicklungsplan;
 10. Schülerspezialverkehr;
 11. Schuleinzugsbereiche, die der Schulträger durch Rechtsverordnung für jede öffentliche Schule bilden kann;
 12. die Namensgebung für Schulen;
 13. eine Inanspruchnahme von Schulleitungsstellen (§ 61 Abs. 4 SchulG NRW) durch die Schulaufsicht aus dringenden dienstlichen Gründen.
- 2) Entscheidungsbefugnisse über:
1. Seniorenangelegenheiten;
 2. Ausländerbetreuung;

3. Drogenangelegenheiten (Suchtmittel);
4. Bereitstellung städtischer Jugendpflegeeinrichtungen an Jugendorganisationen;
5. den Schulträgervorschlag an die Schulaufsicht zur Bestellung einer Schulleiterin/eines Schulleiters gemäß § 61 SchulG NRW. Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern kann eine Reihenfolge oder gleichrangige Einschätzung erfolgen;
6. über die sonstigen äußeren Schulangelegenheiten, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören;
7. Festlegung der Schulgröße (Zügigkeit) der Schulen in städtischer Trägerschaft gem. § 81 SchulG NRW;
8. Angelegenheiten der Planung, Errichtung, Erweiterung bzw. größeren Renovierung von städtischen Einrichtungen; die die Zuständigkeit des Ausschusses betreffen;
9. Verwendung der für den Bereich des Ausschusses für Soziales und Schulen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 10

Kulturausschuss

- 1) Beratung über Angelegenheiten
 1. der Stadtbücherei
 2. der Volkshochschule
 3. der Kunst, Kultur und Heimatpflege
 4. der Pflege der Musik
 5. der Archivpflege
 6. der Pflege erhaltenswerten Kulturgutes
 7. der Städtepartnerschaften und Patenschaften
 8. Aufstellung eines Denkmalpflegeplanes
- 2) Beratung und Entscheidung über
 1. die Durchführung von Theater- und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 2. Zuschüsse an Kultur- und Musikvereine
 3. die Namensgebung für öffentliche Straßen und Plätze
 4. Angelegenheiten der Planung, Errichtung, Erweiterung bzw. größeren Renovierung von städtischen Einrichtungen, soweit sie die Zuständigkeit des Kulturausschusses betreffen

Keine Vorberatung, wenn Beitrags- u. Gebührensatzungen zum Ausgleich der Gebühren zu ändern sind (Hauptausschuss + Rat).

§ 11**Sportausschuss**

- 1) Beratung über Angelegenheiten
 1. der allgemeinen Sportpflege
 2. der Sportstättenleitplanung
 3. der Namengebung von Sportanlagen
 4. der Benutzungs- und Beitragsordnung für städtische Sportstätten
 5. der Verpachtung von städtischen Sportanlagen

- 2) Beratung und Entscheidung über
 1. die Anerkennung von Zuschussanträgen der dem Stadtsportverband angehörenden Sportvereine aus Sportförderung gemäß den städtischen Richtlinien
 2. die zweckfremde Nutzung von städtischen Sportstätten in Absprache mit dem Stadtsportverband
 3. die Sportstättendokumentation
 4. Angelegenheiten der Planung, Errichtung, Erweiterung bzw. größeren Renovierung von städtischen Einrichtungen, soweit sie die Zuständigkeit des Sportausschusses betreffen

Keine Vorberatung, wenn Beitrags- u. Gebührensatzungen zum Ausgleich der Gebühren zu ändern sind (Hauptausschuss + Rat)

§ 12**Inkrafttreten**

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift